



LAND  
TIROL

# **Digitales Vereinshandbuch**

**Für Vereine, Träger und Anbieter für  
Freiwilligentätigkeit**

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                |           |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Vereinsgründung: eigener Verein oder im Verband?</b>                     | <b>3</b>  |
| <b>2. Einen Verein gründen</b>                                                 | <b>3</b>  |
| <b>3. Rechte und Pflichten</b>                                                 | <b>3</b>  |
| 3.1 Leitung                                                                    | 3         |
| 3.2 Rechnungsprüfung                                                           | 4         |
| 3.3 Mitglieder                                                                 | 4         |
| 3.4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)                                        | 4         |
| <b>4. e-Government für Vereine</b>                                             | <b>5</b>  |
| <b>5. Geld und Steuer</b>                                                      | <b>5</b>  |
| 5.1 Steuerliche Begünstigung                                                   | 6         |
| 5.2 Mitgliedsbeiträge                                                          | 6         |
| 5.3 Vorsteuerabzug                                                             | 6         |
| 5.4 Lohnsteuer und Sozialversicherung                                          | 6         |
| 5.5 Freiwilligenpauschale – klein und groß                                     | 6         |
| 5.6 Leistungen von Mitglieder, z.B. bei Festen                                 | 6         |
| 5.7 Spenden/Spendenbegünstigung                                                | 6         |
| 5.8 Sponsoring und Sponsorenbetreuung                                          | 7         |
| 5.9 Vereinskonto; Einnahmen/Ausgaben; Buchführung                              | 7         |
| 5.10 ORF Beitrags-Befreiung                                                    | 7         |
| 5.11 Strafregisterbescheinigung                                                | 8         |
| <b>6. Haftung und Versicherung</b>                                             | <b>8</b>  |
| 6.1 Vereinshaftung, Haftung der Leitungsorgane und Vereinsmitglieder           | 8         |
| 6.2 Versicherung Verein                                                        | 8         |
| <b>7. Hier ist was los! Feste und Veranstaltungen</b>                          | <b>9</b>  |
| 7.1 Meldung von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen            | 9         |
| 7.2 Weitere Bewilligungen wie Sicherheit; Brandschutz; Sanitärkonzept, Verkehr | 9         |
| 7.3 Registrierkassenpflicht                                                    | 9         |
| 7.4 AKM                                                                        | 10        |
| 7.5 Jugendschutz – Alkohol – Tabak                                             | 10        |
| 7.6 Das „Kleine Vereinsfest“                                                   | 10        |
| 7.7 Foto- und Filmaufnahmen                                                    | 10        |
| <b>8. Ohne Mitglieder kein Verein – und kein Ehrenamt</b>                      | <b>10</b> |
| 8.1 Mitgliedergewinnung                                                        | 10        |
| 8.2 Aus- und Weiterbildung; Nachwuchsförderung; Fortbildung                    | 11        |
| 8.3 Wertschätzung und Anerkennung; Ehrungen von Seiten des Landes Tirol        | 11        |
| 8.4 Öffentlichkeitsarbeit                                                      | 11        |

# 1. Vereinsgründung: eigener Verein oder im Verband?

Der Vereinsgründung geht ein bestimmtes Anliegen voraus, das nicht gewinnorientiert ist – und die Überlegung, dass der Verein die richtige Rechtsform ist. Denn auch eine GmbH, KG oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind Möglichkeiten für eine Vereinigung.

Eine wichtige Frage ist darüber hinaus, ob man den Verein „für sich“ gründet oder ob man sich mit dem Verein einem Dachverband anschließt. Es gibt in Tirol zahlreiche Dachverbände und es lohnt sich, vor Vereinsgründung abzuklären, ob es einen passenden für die eigene Vereinsidee gibt. Dachverbände unterstützen z.B. bei Bildungsangeboten, Versicherungen etc.

## Informationen zu Vereinen und Vereinsgesetz

[Bundesministerium für Inneres: Vereinswesen](#)

[Land Tirol: Das neue Vereinsgesetz 2002](#)

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie unter:

[RIS: Vereinsgesetz 2002 - Bundesrecht konsolidiert, aktuelle Fassung](#)

# 2. Einen Verein gründen

Für eine Vereinsgründung sind mindestens zwei Personen erforderlich, die in der Regel bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder bei dem Stadtmagistrat das Ansuchen stellen. Dort erhalten Sie auch Musterstatuten und andere Unterstützung.

Neben den Vereinen gibt es auch Zweigvereine oder Zweigstellen (auch Sektionen genannt), Genossenschaften oder Arbeitsgemeinschaften, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Ihre nach dem Vereinssitz zuständige Behörde wird Sie beraten!

## Kontakte der zuständigen Behörden (Bezirkshauptmannschaften und Stadtmagistrat)

[Bezirke & Gemeinden | Land Tirol](#)

# 3. Rechte und Pflichten

## 3.1 Leitung

In den Statuten wird die Funktionsdauer der Leitungsorgane und Rechnungsprüfer\*innen festgelegt. Diese beträgt maximal 5 Jahre. Die Neubestellung erfolgt über die Mitgliederversammlung – diese ist nach § 5 Abs. 2 VerG zumindest alle fünf Jahre einzuberufen. Dort wird auch die Tätigkeit des Vorstandes geprüft und in der Regel entlastet.

### 3.2 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer\*innen haben die finanziellen Angelegenheiten des Vereines im Blick und prüfen die statutengemäße Verwendung des Vereinsbudgets. Sie erstellen den Prüfungsbericht zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der Mittelverwendung.

### 3.3 Mitglieder

Das Vereinsgesetz formuliert kaum Vorgaben zu den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder. In den Statuten können hier besondere Festlegungen getroffen werden.

Falls Ihr Verein auch **Mitarbeiter\*innen anstellt**, finden Sie hier weitere Informationen dazu:

[Tiroler Kulturinitiativen: Arbeitgeber Verein und Beschäftigungsformen](#)

### 3.4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) erfordern einen verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten.

Für Vereine gelten keine datenschutzrechtlichen Erleichterungen. Sie haben – unabhängig davon, ob sie gemeinnützig sind oder nicht – die datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie alle anderen Verantwortlichen im Sinne der DSGVO einzuhalten. Je nach Vereinsgröße werden unterschiedlich große Mengen an personenbezogenen Daten verarbeitet. Nach den Vorgaben der DSGVO dürfen nur jene personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert werden, die zur Erreichung des Vereinszwecks unbedingt notwendig sind. Die Erstellung eines Löschkonzepts für personenbezogene Daten ist essentiell.

Eine der zentralen datenschutzrechtlichen Vorgaben ist die Erfüllung der Informationspflichten. Danach sind die Mitglieder jedenfalls über die sie betreffenden Datenverarbeitungen und über ihre aus der DSGVO erwachsenen Rechte aufzuklären. Mitglieder haben unter anderem das Recht, Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Für Neumitglieder sollte bereits bei der Antragstellung auf Mitgliedschaft eine Information über die sie betreffenden Datenverarbeitungen erteilt werden.

Auch auf einer Vereins-Homepage sollte eine Datenschutzerklärung zu finden sein, welche die Benutzenden in leicht verständlicher Form darüber informiert, ob, warum und in welcher Form ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Erleichterungen in der Praxis können sich daraus ergeben, dass zugleich mit dem Mitgliedsformular die datenschutzrechtliche Einwilligung für die Veröffentlichung von Fotos vom Mitglied bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen eingeholt wird. Die Einwilligung kann von dem Mitglied jedoch jederzeit widerrufen werden.

Bei der Verwendung von Fotos ist neben dem Datenschutz zudem auf Urheberrecht und Persönlichkeitsrechte zu achten. Es gelten verschiedene Bedingungen für die Verwendung von eigenen Fotos, gekauften Fotos und Stockfotos.

Bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (z.B. Datenverlust) ist bei Vorliegen der Voraussetzungen die Datenschutzbehörde zu informieren: [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)

Die Vorgaben der DSGVO und jene des DSG sind von Vereinen als datenschutzrechtlich Verantwortlichen jedenfalls ernst zu nehmen.

Dokumente rund um das Thema **DSGVO** (Checkliste, Musterverzeichnisse) sind unter [Freiwilligencenter Niederösterreich: Downloads](#) abrufbar.

## 4. e-Government für Vereine

Mit e-Government (elektronische Verwaltung) können Vereine viele Behördengänge einfach und bequem online über das [Digital Service Tirol](#) erledigen. Dazu zählen die digitale Beantragung von Fördermitteln und Zuschüssen oder die Einreichung von Nachweisen und Abrechnungen. Der Login für die Nutzung des Digital Service Tirol erfolgt als Unternehmen mittels ID Austria oder direkt im Unternehmensserviceportal.

Zudem können mit der Bekanntgabe eines e-Government Berechtigten im ZVR unter anderem Wahlergebnisse und Änderung der Zustelladresse digital erfasst werden, ohne dies in Papierform an die Vereinsbehörde übermitteln zu müssen.

Nähere Informationen, Anleitungen und relevante Links sind auf folgender Website zu finden: [Land Tirol: e-Government für Vereine](#)

Wichtige Informationen vorab, die für die Nutzung der e-Government Services erforderlich sind:

- Der Verein muss offiziell eingetragen sein und über eine Zentrale Vereinsregister-Zahl (ZVR-Zahl) verfügen.
- Der Verein muss im Unternehmensserviceportal (USP) registriert sein.  
Hinweis zur Vereinsregistrierung im USP: Vereine benötigen zwingend einen Zugang zu Finanzonline (SUPERVISOR!), ohne Finanzonline Zugang muss vorab über die USP Hotline Kontakt aufgenommen werden, die entsprechenden Daten übermittelt werden und seitens USP erfolgt eine Prüfung ob tatsächlich keine FinanzOnline Registrierung vorliegt. In diesem Fall wird die Registrierung beim USP „händisch“ vom Service vorgenommen. Andernfalls kann über den FinanzOnline Supervisor-Zugang die Registrierung im USP vorgenommen werden.

Neben den digitalen Anwendungen und Services stehen selbstverständlich auch weiterhin analoge und persönliche Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und Abwicklung zur Verfügung.

## 5. Geld und Steuer

Grundsätzlich unterliegen Vereine der allgemeinen Steuerpflicht, dem Gebührengesetz sowie den Landes- und Gemeindeabgaben.

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Vereine sind in der Regel steuerlich begünstigt.

Kleine Vereine unterschreiten meist die Besteuerungsgrenzen.

Weiterführende Informationen des Bundesministeriums für Finanzen unter:

## 5.1 Steuerliche Begünstigung

Gemeinnützige und mildtätige Vereine zahlen in der Regel für Aktivitäten im Rahmen ihrer begünstigten Zwecke keine Körperschafts-, Umsatz- oder Kommunalsteuer - z.B. für den Kartenverkauf von Theatervereinen oder Musikvereinen und -kapellen oder auch für Nenngelder bei Laufveranstaltungen.

## 5.2 Mitgliedsbeiträge

**Echte Mitgliedsbeiträge** der Vereinsmitglieder stellen keine steuerpflichtigen Einnahmen dar, wenn keine konkreten Gegenleistungen des Vereins in Zusammenhang stehen.

**Unechte Mitgliedsbeiträge**, also Zahlungen, bei denen konkrete Gegenleistungen erhalten werden, sind allerdings zu versteuern.

## 5.3 Vorsteuerabzug

Falls der Verein der Umsatzsteuer unterliegt, können auch die Vorsteuerbeträge abgezogen werden, die dem Betrieb zugeordnet werden können.

## 5.4 Lohnsteuer und Sozialversicherung

Wenn Vereine Personal beschäftigen, dann gelten grundsätzlich für das Personal die allgemeinen Bestimmungen für Lohnsteuer und Sozialversicherung. Die Lohnverrechnung muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, daher kann es hilfreich sein, diese Aufgabe auszulagern.

## 5.5 Freiwilligenpauschale – klein und groß

Es wird zwischen kleiner und großer Freiwilligenpauschale unterschieden.

Die seit 2024 mögliche Auszahlung der Pauschale hängt allerdings vom Budget des Vereines ab, diese steuerfreie Zuwendung für Freiwilligenarbeit ist eine freiwillige Vereinsleistung.

Vertiefende Informationen unter: [Bundesministerium für Finanzen Freiwilligenpauschale](#)

## 5.6 Leistungen von Mitgliedern, z.B. bei Festen

Vereinsmitglieder, die unentgeltliche Tätigkeiten bei ihren Veranstaltungen leisten, müssen nicht bei der ÖGK angemeldet werden. Ebenso wenig ist eine Versteuerung notwendig. Das betrifft auch Familienmitglieder.

## 5.7 Spenden/Spendenbegünstigung

Spenden gelten als freiwillige Zahlungen, die keinen Vorteil erwarten lassen und ohne Gegenleistung erfolgen. Sie müssen vom Empfangenden nicht versteuert werden. Jeder Verein/Körperschaft kann beim Finanzamt ein Spendenbegünstigungsbescheid beantragen,

um in die Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen aufgenommen zu werden. Das Formular wird auf FinanzOnline zur Verfügung gestellt.

Über die Absetzbarkeit von Spenden informiert das Finanzamt. Zahlreiche nützliche Hinweise sind auf der Seite des Finanzamtes zu finden: [Bundesministerium für Finanzen: Spendenbegünstigung](#)

Spenden sammeln darf grundsätzlich jeder Verein. Das Tiroler Sammlungsgesetz regelt den Ablauf und die Ausnahmen. Erste Informationen unter: [Land Tirol: Sammlungen](#)

## 5.8 Sponsoring und Sponsorenbetreuung

Bei Sponsoring und Inseraten steht eine konkrete Gegenleistung dahinter. Eine Dokumentation empfiehlt sich. Wenn die Einnahmen aus Sponsoring 10.000 EUR pro Jahr nicht übersteigen, sind keine Werbeabgaben fällig. Online Werbeleistungen unterliegen jedoch der Digitalsteuer.

Wichtig ist natürlich eine regelmäßige Betreuung der Sponsoring- und Werbepartner. Die Gewinnung von Werbe- und Sponsorenpartnern ist ebenso wichtig wie deren Betreuung – am besten durch ein geeignetes Vereinsmitglied.

## 5.9 Vereinskonto; Einnahmen/Ausgaben; Buchführung

Für die meisten Vereine wird eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ausreichend sein. Die Grenze für Einnahmen/Ausgaben liegt bei 1 Mill. EUR pro Jahr. Wird dieser Wert überschritten, ist die doppelte Buchführung erforderlich.

Auch für die einfache Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gilt eine sieben Jahre lange Aufbewahrungspflicht der Unterlagen. Jeder Eintrag ist mit einem entsprechenden Beleg verbunden. Zur besseren Übersicht können Kostenstellen erstellt werden.

Über die Buchführung wird in der Mitgliederversammlung berichtet. Außerdem müssen Vereine eine Vermögensübersicht über Finanz- und Sachvermögen erstellen.

Ein Vereinskonto ermöglicht eine transparente Finanzgebarung, oft werden Sonderkonditionen gewährt. Sprechen Sie mit den Banken vor Ort!

## 5.10 ORF Beitrags-Befreiung

- Vereine, die keine Kommunalsteuer abführen müssen, sind im Regelfall nicht registrierungspflichtig und somit vom ORF-Beitrag befreit.
- Für gemeinnützige und mildtätige Vereine auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge fällt in der Regel kein ORF-Beitrag an.
- Befindet sich am Vereinssitz allerdings auch ein Hauptwohnsitz, so ist von dieser Person der ORF-Beitrag zu leisten.

Die Situation ändert sich bei Steuerpflicht des Vereins und bei Anstellungsverhältnissen. Weiterführende Informationen finden Sie hier:

[ORF-Beitrag: Unter diesen Voraussetzungen sind Vereine befreit | Freiwilligencenter NÖ](#)

## 5.11 Strafregisterbescheinigung

Für viele ehrenamtliche Tätigkeiten wird eine Strafregisterbescheinigung benötigt. Für Freiwillige ist dieser kostenlos.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine Freiwilligenorganisation gemäß Freiwilligengesetz oder um spendenbegünstigte Organisationen handelt.

Umfangreiche Informationen unter: [ARGE Freiwilligenzentren Österreich: Strafregisterbescheinigung](#)

Dort gibt es auch Informationen, wie man die Bestätigung als Freiwilligenorganisation erhält.

## 6. Haftung und Versicherung

### 6.1 Vereinshaftung, Haftung der Leitungsorgane und Vereinsmitglieder

Haftung bedeutet die rechtliche Verantwortung für eigenes Handeln oder Unterlassen. Grundsätzlich haftet der Verein mit seinem Vermögen für seine Verbindlichkeiten. Eine persönliche Haftung von Vereinsorganen oder Mitgliedern besteht nur in Ausnahmefällen, etwa aufgrund gesetzlicher Vorschriften, persönlicher Verpflichtungen oder bei Verwaltungsstrafen. Unwissenheit schützt dabei nicht vor Haftung.

Für vorsätzliches Handeln sowie verhängte Strafen besteht kein Versicherungsschutz; die betroffene Person haftet in diesen Fällen persönlich. Ob der Verein Strafgehalte für Organe oder Mitglieder im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit übernehmen kann, hängt vom Einzelfall ab und sollte rechtlich geprüft werden. Dies gilt ebenso für mögliche Ersatzansprüche des Vereins gegenüber seinen Organen.

Vereinsorgane sind verpflichtet, ihre Aufgaben sorgfältig auszuüben. Verletzen sie gesetzliche oder in den Statuten festgelegte Pflichten, haften sie dem Verein für den daraus entstandenen Schaden. Dasselbe gilt für Rechnungsprüfer\*innen. Sind diese unentgeltlich tätig, haften sie grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern keine abweichende Vereinbarung oder Statutenregelung besteht.

In welchen Fällen Vereinsorgane schadenersatzpflichtig werden können und weitere Informationen finden Sie hier: [Bundeskanzleramt Österreich: Haftung von Vereinen](#)

### 6.2 Versicherung Verein

Die Tätigkeiten, die in den (aktuellen!) Vereinsstatuten angeführt sind, können versichert werden.

In Tirol gibt es verschiedene Möglichkeiten zur Vereinsversicherung, die oft über Dachverbände, spezielle Sportversicherungen oder regionale Anbieter realisiert werden.

Jeder Verein sollte versichert sein. Es empfiehlt sich zumindest den Abschluss einer Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung und einer Unfallversicherung.

**Das Land Tirol** bietet subsidiär in vielen Fällen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für ehrenamtlich und freiwillig engagierte Personen, falls andere Versicherungen nicht greifen. Im Jahr des Ehrenamtes werden Verbesserungen im Bereich der Haftpflicht- und

Unfallversicherung angestrebt. Zudem wird an einem Schuttschirm für Ehrenamtliche und Freiwillige gearbeitet.

## 7. Hier ist was los! Feste und Veranstaltungen

### 7.1 Meldung von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen

Die beabsichtigte Durchführung öffentlicher Veranstaltungen ist bei der zuständigen Behörde (in der Regel bei der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um eine gemeinde- oder bezirksübergreifende Veranstaltung) anzumelden. Veranstaltungen unter 1.000 Personen sind bis vier Wochen vorher anzumelden, ansonsten gilt eine Frist von sechs Wochen.

Eine Veranstaltung gilt dann als öffentlich, wenn sie für die Allgemeinheit zugänglich ist (öffentliche Bewerbung, keine persönliche Einladung) oder Entgelt eingehoben wird (darunter fallen auch freiwillige Spenden) oder ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt werden soll (z. B. → Vereinsfest).

Hinweis: Bei größeren Veranstaltungen sollte man von vornherein die zuständige Gemeinde bzw. Behörde kontaktieren.

Das Tiroler Veranstaltungsgesetz regelt die Bedingungen. Die Meldepflicht hängt von Art, Ort und Größe der Veranstaltung ab.

Erste Informationen finden Sie hier: [Land Tirol: Veranstaltungen](#)

### 7.2 Weitere Bewilligungen wie Sicherheit; Brandschutz; Sanitärkonzept, Verkehr

Über diese möglichen notwendigen Bewilligungen informieren Sie sich bitte bei den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften.

Die Kontakte finden Sie hier: [Bezirke & Gemeinden | Land Tirol](#)

### 7.3 Registrierkassenpflicht

Für gemeinnützige Vereine gelten Erleichterungen nach der Gewerbeordnung, es besteht bei kleineren Veranstaltungen keine Registrierkassenpflicht. Diese Erleichterungen sind also an Höchstbeträge der Einnahmen gebunden.

Die Umsatzgrenzen sind für jeden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb getrennt zu ermitteln. Das bedeutet, dass für jeden einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. größere Vereinsfeste) eigenständig geprüft wird, ob die maßgeblichen Umsatzgrenzen überschritten werden. Diese liegen bei einem Jahresumsatz von mehr als 15.000 Euro netto sowie bei Barumsätzen (einschließlich Bankomat- und Kreditkartenzahlungen) von mehr als 7.500 Euro netto. Eine Zusammenrechnung der Umsätze verschiedener wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder eine Verrechnung mit den Umsätzen unentbehrlicher Hilfsbetriebe erfolgt nicht.

Weitere Informationen finden Sie hier: [Bundesministerium für Finanzen: Häufig gestellte Fragen zu Vereinen](#)

## 7.4 AKM

Sobald geschützte Werke öffentlich dargeboten werden, muss die Veranstaltung bei der AKM angemeldet werden. Wenn der Ertrag einer Veranstaltung wohltätigen Zwecken zugutekommt und die Mitwirkenden auf eine Bezahlung verzichten, ist kein Betrag an die AKM abzuführen. Die AKM prüft nach der Anmeldung die Befreiung.

Weitere Informationen unter: [AKM / austro mehana: Service](#)

## 7.5 Jugendschutz – Alkohol – Tabak

Es besteht eine Aushangpflicht der Gesetzesbestimmungen.

Einen Überblick über die Bestimmungen in Tirol finden Sie hier: [Land Tirol: Jugendschutz](#)

## 7.6 Das „Kleine Vereinsfest“

Ein "kleines Vereinsfest" ist steuerrechtlich eine gesellige Veranstaltung eines gemeinnützigen Vereins, die als entbehrlicher Hilfsbetrieb gilt und somit steuerlich begünstigt ist.

- **Organisation & Durchführung:** Mindestens 75 % der Arbeit müssen von Vereinsmitgliedern oder deren Angehörigen unentgeltlich geleistet werden.
- **Dauer:** Die Veranstaltung darf insgesamt höchstens 72 Stunden pro Kalenderjahr dauern, wobei die Ausschankstunden zählen.
- **Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern:** Diese ist in geringem Ausmaß zulässig, muss aber ebenfalls unentgeltlich erfolgen.
- **Verköstigung:** Übliche Verköstigung ist unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

## 7.7 Foto- und Filmaufnahmen

Wir empfehlen, bei Veranstaltungen und in Vereinsräumlichkeiten einen Aushang zur Weiterverbreitung und -verwendung von Foto- und Filmaufnahmen auszuhängen.

# 8. Ohne Mitglieder kein Verein – und kein Ehrenamt

## 8.1 Mitgliedergewinnung

Die Gewinnung neuer Mitglieder ist ein wichtiger Baustein, damit der Verein auch künftig erfolgreich bestehen kann. Wichtig sind neben der direkten Ansprache beispielsweise eine Kultur der Wertschätzung, gelebte generationsgerechte Vereinsarbeit, Barrierefreiheit und eine Mitgliedschaft auf Probe.

Größere Vereine können auch Tage der offenen Türe oder Informationsveranstaltungen abhalten.

## **8.2 Aus- und Weiterbildung; Nachwuchsförderung; Fortbildung**

„Lebenslanges Lernen“ ist auch in der Vereinsarbeit wichtig. Jeder Verein sollte sich mit den Themen Weiterbildung und Kompetenzgewinnung beschäftigen. Vielleicht erwachsen daraus völlig neue Ansätze der Betätigung im Verein!

## **8.3 Wertschätzung und Anerkennung; Ehrungen von Seiten des Landes Tirol**

Link folgt in Bälde

## **8.4 Öffentlichkeitsarbeit**

Nicht nur für neue Interessierte ist der Außenauftritt eines Vereines wichtig. Natürlich können eigene Medien oder Kanäle bespielt werden, wie Webseiten, Vereinszeitungen oder - immer wichtiger – soziale Medien. Doch auch Platzierungen in Regional- oder Gemeindezeitungen sind öffentlichkeitswirksam. Oft ist unter den Vereinsmitgliedern eine Person, die gerne mit Fotos, Texten und Layouts arbeitet und so einen wichtigen Beitrag leisten kann. Und natürlich können Sie auch den WhatsApp Kanal des Landes „Ehrenamt Tirol“ ([Land Tirol: Ehrenamt Tirol](#)) mit Projekten und Veranstaltungen bespielen.

Link: [Land Tirol: Veranstaltungen](#)

### **Für den Inhalt verantwortlich**

Land Tirol, Abt. Landesentwicklung als koordinierende Landesstelle für das Jahr des Ehrenamtes;

Mit freundlicher Unterstützung: Freiwilligencenter Niederösterreich, Tiroler Kulturinitiative

Falls auch Sie Inhalte zum digitalen Vereinshandbuch beitragen möchten, wenden Sie sich bitte an [ehrenamt@tirol.gv.at](mailto:ehrenamt@tirol.gv.at)